

Verwaltungsordnung

der

Faschingsgesellschaft SÄRASPO Frohnlach e.V.

- 1. Aufgabengebiete**
- 2. Beitragsordnung**
- 3. Datenschutzverordnung**

Stand: 01. September 2020

1. Aufgabengebiete

§ 1 Der 1. Präsident / die 1. Präsidentin

1. Gehört dem Vorstand an
2. Vertritt die FG SÄRASPO Frohnlach e.V. mit Einzelvertretungsbefugnis nach innen und außen.
3. Führt die FG SÄRASPO Frohnlach e.V. und deren Gremien gemäß Satzung und Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Beruft die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Vorstandschafftssitzungen ein und leitet diese.
5. Delegiert Einzelaufgaben an die Funktionsträger und Mitglieder und überwacht im Rahmen seiner Gesamtverantwortung diese Aufgaben.
6. Ist für Ehrungen und Gratulationen verantwortlich.

§ 2 Der 2. Präsident / die 2. Präsidentin

1. Gehört dem Vorstand an
2. Unterstützt den 1. Präsident in angemessener Weise und ist bei dessen Verhinderung voll verantwortlich.

§ 3 Der Kassier / die Kassiererin

1. Gehört dem Vorstand an
2. Ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich und berichtet dem 1. Präsident regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, über den aktuellen Stand.
3. Ist für das gesamte Kassenwesen bei Veranstaltungen der FG SÄRASPO Frohnlach e.V. verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere die Bereitstellung von Wechselgeld, Einteilung von Unterkassierer/Unterkassiererinnen und die Abrechnung mit separater Kostenaufstellung.
4. Ist für die Erstellung der Jahresabschlussrechnung und der Vermögensübersicht inklusive der Inventur verantwortlich.
5. Ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erstellung aller Steuererklärungen verantwortlich.

§ 4 Der Schriftführer / die Schriftführerin

1. Gehört dem Vorstand an
2. Ist für die lückenlose Protokollführung bei allen Versammlungen und Sitzungen verantwortlich. Das Protokoll sollte innerhalb von ca. 2 Wochen erstellt sein. Es muss vom Protokollführer/in und dem 1. Präsident unterzeichnet sein.
3. Ist für den allgemeinen Schriftverkehr der FG SÄRASPO Frohnlach e.V. und der richtigen und lückenlosen Ablage verantwortlich.

§ 5 Das Komitee

1. Steht der Vorstandschafft in allen Belangen rund um die FG SÄRASPO Frohnlach e.V. beratend zur Seite.

2. Steht im regen Austausch mit der Vorstandschaft/dem Vorstand und kann Anträge zum Beschluss in die Vorstandschaft/den Vorstand einbringen.
3. Ist in Absprache mit der Vorstandschaft/dem Vorstand für Planung und Durchführung der vereinseigenen Veranstaltungen, insbesondere der Prunksitzung, verantwortlich.
4. Entscheidet per Abstimmung über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Komitee (Beitrittsalter min. 18 Jahre).
5. Repräsentiert die Faschingsgesellschaft nach außen, insbesondere bei den eigenen Veranstaltungen, sowie bei Besuchen befreundeter Vereine etc.

§ 6 Das Trainer-Team

1. Entsendet im Idealfall eine/n Vertreter/in in die Vorstandschaft.
2. Legt die Rahmenbedingungen und Richtlinien für das Training der Garde- und Schautanzgruppen in Absprache mit der Vorstandschaft fest.
3. Ihm obliegt die choreografische und musikalische Ausgestaltung der Tänze.
4. Bestellt nach Absprache mit der Vorstandschaft Kostüme bzw. gibt diese in Auftrag.
5. Sammelt das Kostümgeld der Gruppen selbstständig ein.
6. Betreut die Garde- und Schautanzgruppen bei Training und Auftritten.
7. Erarbeitet und legt Trainingspläne fest.
8. Reserviert nach Absprache mit der Vorstandschaft Trainingszeiten in den gemeindlichen Sporthallen.
9. Ist für sportliche Weiterbildungsmaßnahmen zuständig.

§ 7 Das Aufbau-Team

1. Entsendet im Idealfall eine/n Vertreter/in in die Vorstandschaft; dies sollte der Leiter/die Leiterin des Aufbau-Teams sein
2. Ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und funktionalen Auf- und Abbau der gesamten Bühne, Dekoration und Bestuhlung an den vereinseigenen Veranstaltungen, insbesondere der Prunksitzung.
3. Entwirft bzw. beschafft nach Absprache mit der Vorstandschaft, dem Komitee und dem Trainer-Team Dekoration und Kulissen.

§ 8 Beschaffung

1. Entsendet im Idealfall eine/n Vertreter/in in die Vorstandschaft.
2. Ist nach Absprache mit der Vorstandschaft/dem Vorstand für die Auswahl und den Einkauf von Getränken für Vereinsveranstaltungen, insbesondere die Prunksitzungen, zuständig
3. Koordiniert, überwacht und protokolliert während der Prunksitzung die Ausgabe von Getränken an den bewirtenden Verein und den Caterer.
4. Legt in Absprache mit der Vorstandschaft/dem Vorstand die Preise fest
5. Protokolliert vor und nach der Veranstaltung die Bestände.

§ 9 Technik

1. Entsendet im Idealfall eine/n Vertreter/in in die Vorstandschaft.
2. Trifft Absprachen mit den Auftretenden und der externen Licht- und Tontechnik hinsichtlich Beleuchtung und Beschallung der Auftritte.
3. Kümmt sich um die technischen Belange aller Veranstaltungen der FG SÄRASPO Frohnlach e.V.

§ 10 Der/die Jugendvertreter/in

1. Ist Mitglied der Vorstandschaft.
2. Vertritt die Belange der Jugend zu Trainer, Komitee, Vorstandschaft und Vorstand.
3. Geht im Idealfall aus dem Trainer-Team hervor.

§ 11 Der/die Sitzungspräsident/in

1. Ist Mitglied der Vorstandschaft.
2. Ist zusammen mit dem Programmteam federführend für die Ausgestaltung der Prunksitzung und Kinder-Prunksitzung zuständig.
3. Moderiert die Prunksitzung und delegiert ggf. die Moderation auf weitere Personen (insbesondere bei der Kinder-Prunksitzung).

§ 12 Das Programm-Team

1. Ist zusammen mit dem/der Sitzungspräsident/in federführend für die Ausgestaltung der Prunksitzung und Kinder-Prunksitzung zuständig.

§ 13 Ordenskapitel

1. Ist zuständig für Ehrungsvorschläge an den Fastnacht-Verband Franken e.V. (FVF), den Bund Deutscher Karneval (BdK), den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) sowie die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
2. Das Ordenskapitel besteht mindestens aus dem 1. Präsident und einem Vertreter/einer Vertreterin des Trainerteams

§ 14 Prinzenpaare

1. Die Prinzenpaare (Kinder- und Erwachsenenprinzenpaar) werden vom Vorstand festgelegt
2. Die Prinzenpaare müssen für das Geschäftsjahr ihrer Regentschaft dem Verein beitreten, sind jedoch beitragsfrei. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch nach einem Jahr.

§ 15 Allgemeine Regelungen

1. Es gilt zwischen den Funktionsträgern das Prinzip der Gegenseitigkeit, worunter Hilfe nach Absprache zu verstehen ist.

2. Beitragsordnung

Im Folgenden wird die FG SÄRASPO Frohnlach e.V. „Verein“ genannt.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Vorstandschaft des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Vorstandschaft beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Beitragshöhe

Kinder bis einschließlich 7 Jahre:	20,00 €
Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre:	40,00 €
Jugendliche und Erwachsene ab 16 Jahren:	60,00 €

Jedes weitere Geschwisterkind: 50 % Ermäßigung auf den günstigeren Beitrag

Ehepaare bzw. Lebenspartner zusammen: 90,00 €

Familienbeitrag
(2 Erwachsene + mind. 1 Kind bis einschl. 15 Jahre) 110,00 €

EhrensenatorInnen: beitragsfrei

3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Ermäßigte Beitragsformen müssen schriftlich beim Vorstand beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung, die Mitgliedschaft bei Verbänden (BLSV, BdK, FVF) sowie die Hallengebühren.

7. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.07. jeden Jahres für das kommende Geschäftsjahr (01.07.-30.06.) vom Girokonto abgebucht.
 - a. Der erste Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt auf das Vereinskonto zu entrichten.
 - b. Erfolgt der Vereinseintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.06., so ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Geschäftsjahr (Zwölfteilung, beginnend mit dem Eintrittsmonat) fällig.
 - c. Erfolgt der Vereinseintritt zwischen dem 01.07. und 31.12. ist der Beitrag in voller Höhe fällig.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 € pro Mahnung erhoben.

§ 4 Gebühren und Umlagen

1. Es gibt keine Aufnahmegebühr.
2. Die Pauschale des Komitees für den Besuch von Sitzungen befreundeter Vereine beträgt je Komiteemitglied und Session 30,00 €. Gehören beide Ehe- bzw. Lebenspartner dem Komitee an, so zahlen sie zusammen 50,00 €. Die Pauschale ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlich besuchten Sitzungen zu entrichten.

§ 5 Kostümgeld

Die Kostüme für die Schautanzgruppen werden von den Trainerinnen/Trainern beschafft. Die Kosten tragen die Tänzerinnen/Tänzer selbst. Für Garderoben werden die Garderobekostüme vom Verein gestellt.

Tanzschuhe, Strumpfhosen und ähnliche Hygieneartikel beschaffen die Trainerinnen/Trainern; die Kosten tragen die Tänzerinnen/Tänzer.

§ 6 Vereinskonto

Kontoinhaber: Gernot Schöpf
zukünftig Faschingsgesellschaft SÄRASPO Frohnlach e.V.
(die Umschreibung kann erst nach Eintrag in das Vereinsregister erfolgen)
IBAN: DE66 7836 0000 0009 6900 00
BIC: GENODEF1COS
VR-Bank Coburg eG

§ 7 Vereinsaustritt

1. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Es bedarf einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand.
2. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

3. Datenschutzverordnung

Erhebung von personenbezogenen Daten - DSGVO

§ 1 Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft bei der Faschingsgesellschaft SÄRASPO Frohnlach e.V.

§ 2 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Faschingsgesellschaft SÄRASPO Frohnlach e.V., vertreten durch den Präsidenten Gernot Schöpf, Göritzenstr. 10, 96237 Ebersdorf b.Coburg, Mail: gernot.schoepf@gmx.de, Tel.: 0174/3836734

§ 3 Zwecke der Verarbeitung

1. Ihre Daten, respektive die Ihres Kindes, werden erhoben, um die Mitgliederverwaltung durchzuführen, Ihnen Informationen über die FG SÄRASPO Frohnlach e.V. und deren Tätigkeiten übermitteln zu können, sowie Sie für Ehrungen durch den Fastnachtverband Franken, den Bund Deutscher Karneval und die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg vorschlagen zu können.
2. Weiterhin werden einzelne personenbezogene Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln an Dritte weitergeben und dienen damit dem Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der FG SÄRASPO Frohnlach e.V.

§ 4 Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

1. Sämtliche personenbezogenen Daten bis auf Fotos und/oder Videos werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft bei der FG SÄRASPO Frohnlach e.V. zwingend erforderlich sind.
2. Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter § 5) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des_der Personensorgeberechtigten bzw. des_der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bild-/Videodateien in (Print-)Publikationen der FG SÄRASPO Frohnlach e.V. sowie auf deren Homepage und Social-Media-Accounts o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit der FG SÄRASPO Frohnlach e.V. erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.
3. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der FG SÄRASPO Frohnlach e.V. erforderlich ist.

§ 5 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

1. Innerhalb der FG SÄRASPO Frohnlach e.V. werden Ihre Daten, bzw. die Daten Ihres Kindes, an die Vorstandschaft, die Mitgliederverwaltung und die Trainer/innen bzw. Abteilungs-/Übungsleiter zur Durchführung der Mitgliederverwaltung und Koordination der Gruppen und Trainingseinheiten weitergegeben.
2. Eine Übermittlung von Teilen der o.g. Daten an Verbände, deren Mitglied die FG SÄRASPO Frohnlach ist (z.B. Bayerischer Landessport Verband BLSV, Fastnachtverband Franken FVF, Bund Deutscher Karneval BDK), der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und dem Landratsamt Coburg findet nur im Rahmen der in den Satzungen dieser Institutionen festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Beantragung von Ehrungen und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.
3. Des Weiteren werden Ihre personenbezogenen Daten, bzw. die Ihres Kindes, weitergegeben an Webhoster, Cloud-Computing-Anbieter, soziale Medien, Auftragsverarbeiter, der Presse und Sonstigen im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von (Print-) Publikationen/Plattformen, um Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 6 Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

1. Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
2. Fotos und/oder Videos welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gemacht/erstellt werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert. Veröffentlichungen von Fotos in Druckwerken wie z.B. der Festschrift bleiben unwiderrufbar dauerhaft gespeichert.

§ 7 Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

1. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
2. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
3. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

4. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 8 Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die FG SÄRASPO Frohnlach e.V. durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

§ 9 Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die FG SÄRASPO Frohnlach e.V. benötigt Ihre Daten, respektive die Daten Ihres Kindes, um Sie bzw. Ihr Kind als Mitglied zu registrieren und zu führen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Sie, bzw. Ihr Kind, kein Mitglied bei der Säraspo werden.